

Universitätswahlen 2019 Der Wahlleiter

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 in der aktuell gültigen Fassung, der Grundordnung der TU Dresden vom 24. September 2015 und der Wahlordnung der TU Dresden vom 27. September 2019 werden die Wahlen

zum **Senat und Erweiterten Senat der TU Dresden** (§§ 81 und 81a SächsHSFG) ausgeschrieben.

Gewählt werden

a) für den **Senat der TU Dresden** aus den Mitgliedergruppen

- 11 Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschullehrenden
- 4 Vertreter bzw. Vertreterinnen der akademischen Mitarbeitenden
- 4 Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden
- 2 Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung.

Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden werden Wahlkreisen zugeordnet (§§ 20 und 21 der Wahlordnung). Aus jedem Wahlkreis wird **1** Wahlkreisvertretender gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrenden werden darüber hinaus **weitere 7** Vertretende gewählt. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Wahlkreis und als weiterer Vertretender ist nicht zulässig.

b) für den **Erweiterten Senat** die zusätzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen aus den Mitgliedergruppen

- 11 Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschullehrenden
- 4 Vertreter bzw. Vertreterinnen der akademischen Mitarbeitenden
- 4 Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden
- 3 Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung.

Dem Erweiterten Senat gehören die Mitglieder des Senats und die zusätzlich gewählten Gruppenvertretenden an. Für die Wahlen der Gruppenvertretenden im Erweiterten Senat gelten die Festlegungen der §§ 20 bis 23 der Wahlordnung entsprechend. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig.

Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht (wahlberechtigt) und das passive Wahlrecht (wählbar) können nur Personen ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlberechtigten aus der Gruppe der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden werden für die Ausübung ihres passiven Wahlrechts **einem von vier Wahlkreisen zugeordnet** (§§ 21 und 22 Wahlordnung). Die Wahlberechtigten dürfen nur in ihrem Wahlkreis kandidieren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts findet keine Einteilung in Wahlkreise statt.

Die **Aufteilung zu den Wahlkreisen** ist unter [Universitätswahlen 2019](#), im [Anhang der Wahlordnung](#) und im [Anhang dieser Ausschreibung](#) zu finden.

Wählerverzeichnis

In der Zeit vom **24. Oktober bis 1. November 2019, jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr** kann im Wahlbüro Rektorat, Mommsenstraße 11, Zimmer 315, Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen werden. Der Wählerverzeichnisteil der Medizinischen Fakultät kann in diesem Zeitraum im Dekanat der Medizinischen Fakultät, Fiedlerstr. 27, Zimmer 222 und für den Verzeichnisteil des IHI Zittau in der Geschäftsstelle (Raum 3.03) bzw. im Studentensekretariat (Haus 1, Markt 23) eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung kann beim Wahlleiter bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses am **1. November 2019, 16:00 Uhr** schriftlich oder per signierter E-Mail Erinnerung (Antrag auf Änderung) eingelegt werden (§ 5 der Wahlordnung).

Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist. Die Wahlvorschläge sind in der Zeit vom **18. Oktober bis 1. November 2019 beim Wahlleiter** einzureichen. Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der **Schriftform**. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- und Berufsbezeichnung der kandidierenden Person sowie die Struktureinheit, der sie zugeordnet ist, enthalten. Bei Studierenden muss der Wahlvorschlag neben Name und Vorname, die Fachschaft, den Studiengang, das Fachsemester und bei Lehramtsstudiengängen die Fächerkombination enthalten.

Die Zahl der Kandidierenden auf einem Wahlvorschlag darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu besetzenden Sitze betragen. Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 3 Personen, die in der jeweiligen Mitgliedergruppe wahlberechtigt sind, unterstützt werden. Kandidierende können den Wahlvorschlag gleichzeitig unterstützen. Für alle Listenwahlvorschläge gilt, dass mindestens die Hälfte der Unterstützenden nicht gleichzeitig kandidieren darf. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person auf der Unterstützerliste zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer sie im Falle ihrer Verhinderung vertritt.

Die kandidierende Person erklärt das Einverständnis zur Kandidatur durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder durch Abgabe einer gesonderten Erklärung. Eine Person darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs kandidieren. Bei Bewerbung für mehrere Wahlfunktionen kann vorab eine Erklärung darüber abgegeben werden, welche Funktion der bzw. die Kandidierende präferiert (§ 8 der Wahlordnung).

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen können Formblätter verwendet werden, die im Wahlbüro erhältlich sind oder im Internet unter [Universitätswahlen 2019](#)

Die **Einreichungsfrist endet am 1. November 2019, 16:00 Uhr**. Später eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. **Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 12. November 2019** in den Struktureinheiten bekanntgemacht. Sie sind außerdem abrufbar über die Internet-Seiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2019](#).

Wahltermin

Die Stimmabgabe findet **am 26. und 27. November 2019** in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr statt.

Die Mitglieder der Gruppe der **Studierenden** wählen im Zeitraum **vom 26. bis 28. November 2019**.

Die Abstimmungsräume der jeweiligen Struktureinheiten und Fachschaften sind unter [Universitätswahlen 2019](#) und im [Anhang dieser Ausschreibung](#) zu finden.

Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig (§ 12 der Wahlordnung). Die Übersendung bzw. Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist beim Wahlleiter bei **Antrag auf Übersendung bis zum 6. November 2019** und bei **Antrag auf Abholung bis zum 21. November 2019** schriftlich zu beantragen. Formblätter für den Antrag sind im Wahlbüro erhältlich oder unter [Universitätswahlen 2019](#) abrufbar.

Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten erhalten **keine** gesonderte Wahlbenachrichtigung.

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die öffentliche Stimmauszählung findet unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe in den jeweiligen Abstimmungsräumen statt. Die Wahlergebnisse werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes an den Wahlausschuss übermittelt. Danach wird das vorläufige Wahlergebnis ermittelt und auf den Seiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2019](#) bzw. des StuRa bekanntgemacht.

Das amtliche Ergebnis wird nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen in den „Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden“ veröffentlicht.

Wahlleiter: Kanzler der TU Dresden, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden
Wahlbüro: Rektorat, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden, Zimmer 315
Telefon: 0351 463 37068
Fax: 0351 463 37101
E-Mail: wahlbuero@mailbox.tu-dresden.de
Internet: www.tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/wahlen/universitaetswahlen